

Merkblatt Suchtgift

Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die rechtlichen Vorgaben bei Bezug, Abgabe und Verwahrung von suchtgifthaligen Arzneimitteln in der tierärztlichen Ordination.

Bezug und Verwahrung von Suchtgiften

Suchtgifte können vom Tierarzt nur über inländische öffentliche Apotheken bezogen werden (§ 12 Suchtgiftverordnung).

Dabei ist zwischen einem Tierarzt, der eine tierärztliche Hausapotheke besitzt und einem Tierarzt, der keine tierärztliche Hausapotheke führt zu unterscheiden:

Beim Bezug von Suchtmitteln **durch eine tierärztliche Hausapotheke aus einer öffentlichen Apotheke** ist keine Verschreibung notwendig, hier reicht ein **Lieferschein**.

Beim Bezug von Suchtmitteln **durch einen Tierarzt aus einer öffentlichen Apotheke** ist hingegen eine **Verschreibung** (Suchtgiftrezept) notwendig.

§ 7 Abs 1 SMG normiert, dass **Apotheken an Tierärzte für Ihren Berufsbedarf Suchtmittel nur gegen Verschreibung** abgeben dürfen. Daher dürfen Tierärzte Suchtmittel **nicht nur aus öffentlichen Apotheken sondern auch aus ihrer eigenen Hausapotheke nur gegen Verschreibung** beziehen!

Auch aus § 19 Abs 1 Z 1 und 2 Suchtgiftverordnung lässt sich ableiten, dass die Verschreibung sowohl für ein krankes Tier als auch für den Praxisbedarf des Tierarztes („pro ordinatione“) mittels Suchtgiftrezept zu erfolgen hat.

Für die unmittelbare Anwendung am Tier (etwa für Narkosen) kann der Tierarzt das suchtgifthalige Arzneimittel auch im Vorhinein *pro ordinatione* aus der tierärztlichen Hausapotheke oder aus einer öffentlichen Apotheke mittels Suchtgiftrezept.

Der Lieferschein, der beim Bezug von Suchtmitteln durch eine tierärztliche Hausapotheke aus einer öffentlichen Apotheke reicht, ersetzt also NICHT das Suchtgiftrezept, das für den Bezug aus der Hausapotheke sowohl bei Abgabe als auch unmittelbarer Anwendung erforderlich ist.

Der Suchtmittelvorrat ist durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Suchtgifte sind gesondert aufzubewahren.

Verschreibung von Suchtgiften

Gemäß § 18 Abs 1 Suchtgiftverordnung erfolgt die Verschreibung von Suchtgiften auf einem Privatrezept. Durch Aufkleben der **Suchtgiftvignette** (§ 22 Abs. 1 Z 1 Suchtgiftverordnung) auf der Vorderseite des Rezeptes ist dieses als Suchtgiftverschreibung zu kennzeichnen.

(Ausnahme: im Notfall kann die Verschreibung von Suchtgift auch ohne Aufkleben der Suchtgiftvignette erfolgen, Vermerk „Notfall“ auf der Verschreibung. Als „Notfall“ gilt Gefahr für das Leben des Patienten)

Die Suchtgiftvignetten sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde an zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Tierärzte, die diese bei ihrer Berufsausübung benötigen, unentgeltlich auszufolgen. Suchtgiftvignetten sind diebstahlsicher aufzubewahren, der Verlust bzw. Diebstahl ist

bei der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und dem Bundesministerium für Gesundheit bekannt zu geben.

Die Verschreibung auf dem Suchtgiftrezept ist, sofern sie nicht **automationsunterstützt** ausgefertigt wird, mit **Kugelschreiber** auszufertigen und muss folgende Angaben enthalten

- den **Namen und Berufssitz des Tierarztes (Stampiglie)**,
- den **Namen und die Anschrift des Tierhalters**; bei Verschreibung für den Praxisbedarf den Vermerk „pro ordinatione“;
- **die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels**;
- Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels; die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig und wörtlich so anzugeben, dass die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist; bei Arzneispezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen wörtlich anzugeben; in Verschreibungen von Zubereitungen des Anhangs III der Suchtgiftverordnung sind die wörtlichen Angaben nicht erforderlich;
- bei Verschreibungen für ein krankes Tier eine **genaue Gebrauchsanweisung**;
- das **Ausstellungsdatum**;
- die **eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) des Verschreibenden**; bei Verschreibungen von Zubereitungen des Anhangs III ist die Angabe des Vornamens nicht erforderlich.

Nach § 20. Abs 1 Suchtgiftverordnung verlieren Einzelverschreibungen von Suchtgiften der Anhänge I, II und IV dieser Verordnung ihre Gültigkeit, wenn die Abgabe nicht spätestens **einen Monat** nach dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt.

Aufzeichnungspflichten

Je nachdem ob der Tierarzt eine Hausapotheke führt oder nicht bestehen unterschiedliche Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten:

Bei dem **Suchtgiftbuch** nach § 9 Suchtgiftverordnung, das nur von **hausapothekenführenden Tierärzten** zu führen ist, handelt es sich um ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Vormerkbuch.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Lagerbestand vom 1. Jänner eines jeden Jahres
- Bezug
- Bezugsquelle
- Abgabe von Suchtgiften

Suchtgifteingänge sind unverzüglich in das Vormerkbuch einzutragen, Suchtgiftausgänge sind spätestens am Monatsende zusammengefasst nachzutragen. Suchtgiftbezüge sind mit den Lieferscheinen auszuweisen. Nur der Gesamtausgang von Suchtgiften des Anhangs II Suchtgiftverordnung ist spätestens am Jahresende zu verzeichnen.

Eine Bestandaufnahme der gelagerten Suchtgifte ist am 31.12. eines jeden Jahres vorzunehmen und mit den Aufzeichnungen aus dem Suchtgiftvormerkbuch zu vergleichen. Etwaig auftretende Differenzen sind im Vormerkbuch anzuführen. Vormerkbuch und Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren, nach dem Ausstellungsdatum des Rezeptes geordnet.

Auch Tierärzte, die keine Hausapotheke führen, müssen Vormerkungen über Bezug und Verwendung von Suchtgiften führen und zwar so, dass der Tierarzt der Behörde auf deren Verlangen hin Auskünfte erteilen kann. Als Beleg empfiehlt sich eine Kopie der Verschreibung pro ordinatione.

All jene Tierärzte, die ein Suchtgiftrezept verschreiben (sei es aus der öffentlichen Apotheke oder aus der tierärztlichen Hausapotheke) müssen diese Verschreibung in geeigneter Form dokumentieren (§18 Abs 3 SuchtgiftVO). Die Dokumentation muss die fortlaufende Alphanummerierung der auf der Verordnung aufgebrachten Suchtgiftvignette sowie folgende Angaben (gemäß § 19 Abs 1 Z1 bis 6 SuchtgiftVO) enthalten:

- den **Namen und Berufssitz des Tierarztes (Stampiglie)**,
- den **Namen und die Anschrift des Tierhalters**; bei Verschreibung für den Praxisbedarf den Vermerk „pro ordinatione“;
- **die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels**;
- Darreichungsform, Menge und Stärke des verordneten Arzneimittels; die Menge des enthaltenen Suchtgiftes ist ziffernmäßig und wörtlich so anzugeben, dass die verschriebene Suchtgiftmenge eindeutig ersichtlich ist; bei Arzneispezialitäten ist deren Handelsbezeichnung, die Packungsgröße und die Anzahl der verschriebenen Packungen wörtlich anzugeben; in Verschreibungen von Zubereitungen des Anhangs III der Suchtgiftverordnung sind die wörtlichen Angaben nicht erforderlich;
- bei Verschreibungen für ein krankes Tier eine **genaue Gebrauchsanweisung**;
- das **Ausstellungsdatum**;

Die Dokumentation ist **3 Jahre**, nach dem Ausstellungsdatum des Rezeptes geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden zu übersenden oder vorzulegen.

Bei Schließung der tierärztlichen Hausapotheke:

Gemäß § 65a Apothekenbetriebsordnung (ABO) kann bei Schließung einer tierärztlichen Hausapotheke ein hausapothekenführender Tierarzt Vorräte seiner Hausapotheke an einen anderen hausapothekenführenden Tierarzt weiterverkaufen.

Dies gilt jedoch nicht für Suchtgifte, da § 12 Suchtgiftverordnung als lex specialis hier § 65a ABO vorgeht: nach § 12 Suchtgiftverordnung dürfen Tierärzte Suchtgift für ihre Hausapotheke und für ihren Praxisbedarf nur aus inländischen öffentlichen Apotheken beziehen. Eine Weitergabe von Suchtgiften bei Schließung einer tierärztlichen Hausapotheke von einem Tierarzt zum anderen ist daher nicht zulässig.

Höchstmengen

In § 16 Suchtgiftverordnung sind die Höchstmengen diverse Suchtgifte, die der Tierarzt an einem Tag für ein Tier oder für den Praxisbedarf verschreiben darf, geregelt:

1.	Fentanyl	0,004 g,
2.	Hydrocodon	0,200 g,
3.	Hydromorphon	0,030 g,
4.	Methadon	0,150 g,
5.	Methylphenidat	0,200 g,
6.	Morphin	0,500 g,
7.	Nicomorphin	0,200 g,
8.	Opium	15,000 g,
9.	Opiumextrakt	7,500 g,
10.	Opiumtinktur	150,000 g,

- | | | | |
|-----|---|----------|----------|
| 11. | Oxycodon | 0,300 g, | |
| 12. | Pantopon oder ähnliche suchtgifthaltige Zubereitungen | | 0,400 g, |
| 13. | Pethidin | 1,000 g, | |
| 14. | Piritramid | 0,200 g. | |

Erweisen sich in besonders schweren Fällen die oben angeführten Mengen für ein Tier als unzureichend, so ist die Verschreibung vom Tierarzt durch den Vermerk „praescriptio indicata“ zu kennzeichnen.

Cocain, Fenetyllin und Pentazocin enthaltende Arzneimittel dürfen vom Tierarzt nicht verschrieben werden.

Ebenfalls nicht verschrieben werden dürfen nach § 14 Suchtgiftverordnung Suchtgifte in Substanz, Arzneimittel, die mehr als ein Suchtgift enthalten (ausgenommen zugelassene Spezialitäten) sowie Zubereitungen aus Heroin, Cannabis, Cocablättern, Ecgonin und den im Anhang V der Suchtgiftverordnung angeführten Stoffen.

Behandlung von lebensmittelliefernden Tieren mit Suchtgift:

Gemäß § 4 Abs 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) dürfen als Tierarzneimittel nur in Österreich zugelassene Arzneispezialitäten verwendet werden, nur im Falle eines Therapienotstandes darf von dieser Regel abgewichen werden. Therapienotstand ist eine Situation, die sich dadurch auszeichnet, dass es für die entsprechende Behandlung eines Tieres oder einer Tierart kein in Österreich hierfür zugelassenes oder lieferbares Tierarzneimittel gibt (§ 2 Z 2 TAKG). Im Falle eines Therapienotstandes darf mit Tierarzneimitteln gemäß § 4 Abs 2 TAKG (Kaskadenregelung) behandelt werden, wobei hier ebenfalls darauf zu achten ist, dass die in den Tierarzneimitteln enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe in der VO(EU) NR 37/2010 genannt sind, eine Wartezeit von 28 Tagen für Fleisch und 7 Tage für Milch ist einzuhalten.

Die in der Suchtgiftverordnung genannten Suchtgifte werden in der entsprechenden VO (EU) 37/2010 nicht erwähnt, ihre Anwendung an lebensmittelliefernden Tieren scheidet also aus. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bildet die Behandlung von „wesentlichen Stoffen“ gemäß der VO (EG) Nr. 1950/2006 für Equide. Als wesentliche Stoffe nennt diese Verordnung Fentanyl, Morphin sowie Pethidin. Diese Stoffe dürfen daher – unter Berücksichtigung der oben genannten Suchtgiftverordnung – an Equiden verwendet werden, wenn die Behandlung im Equidenpass dokumentiert wird und der Halter über die Wartezeit von mindestens 6 Monaten in Kenntnis gesetzt wird.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit sowie in den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere:

Apothekenbetriebsordnung

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003947>

Suchtgiftverordnung

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011053>

Suchtmittelgesetz

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011040>

Suchtgift-Grenzmengenverordnung

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011056>

Psychotropenverordnung

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011054>